



Wenn es um das Erbe geht, gibt es oft verzwickte Konstellationen. Daher haben Richter eine umfassende Rechtsprechung zu Nachlassfragen entwickelt, die Finanzberater in Auszügen kennen sollten.

Der Nachlass vor Gericht

Mitunter werden Finanzberater von ihren Kunden mit erbrechtlichen Fragestellungen konfrontiert. Auf den folgenden Seiten stellt die Redaktion mehrere interessante **Urteile aus dem Erbrecht** vor.

Finanzanlagen-, Darlehens- und Versicherungsvermittler sind oft nah an ihren Kunden dran. Sie haben Einblick in deren Finanzen und kennen die Lebensumstände. Daher können und sollten sie Klienten auf mögliche erbrechtliche Konsequenzen finanzieller Entscheidungen hinweisen – oder ihnen beiseite stehen, wenn Kunden bei Erbthemen um Hilfe bitten. Zwar dürfen Vermittler keine Rechtsberatung anbieten (siehe auch den Beitrag ab Seite 324), aber ein Hinweis, dass sich Kunden in gewissen Konstellationen Rat bei einem Anwalt oder Steuerexperten holen sollten, ist erlaubt. Dafür benötigen Vermittler jedoch selbst ein gewisses Maß an Hintergrundwissen im Erbrecht. Daher hat sich FONDS professionell bei Anwälten (siehe Kasten) nach ihrer Meinung nach wissenswerten Gerichtsentscheidungen in diesem Bereich erkundigt. Die Rechtsexperten nannten aus einer Vielzahl an Entscheidungen mehr als 15 Urteile. Die Redaktion hat aus

diesen die Entscheide des Bundesgerichtshofs (BGH) sowie einige Urteile von Oberlandesgerichten (OLG) ausgewählt. Das Ergebnis, die „Top Ten“, finden Sie hier in chronologischer Reihenfolge.

Die Anwälte

Diese Juristen haben sich zu den im Artikel genannten Urteilen geäußert:

Hartmut Göddecke,
Göddecke Rechtsanwälte in Siegburg
Tel.: 02241/17 33-0
E-Mail: info@rechtinfo.de

Philipp Mertens
Kanzlei BMS Rechtsanwälte in Düsseldorf
Tel.: 0211/58 09 88-0
E-Mail: info@bms-kanzlei.de

Richard Schmidt
Kanzlei Professor Schmidt
Tel.: Bergisch Gladbach: 02204/91 95 71
Tel.: Düsseldorf: 0211/98 49 13-0
E-Mail: recht@professor-schmidt.com

„Abschmelzungsregel“ gilt nicht bei Schenkung mit Nießbrauch

BGH, 27. 4. 94, , Az. IV ZR 132/93

§ Das älteste Urteil behandelt einen Geschwisterstreit um Ausgleichszahlungen nach einer Immobilienschenkung: Die Erblasserin hatte der Tochter 15 Jahre vor dem Tod zwei Häuser übereignet, sich aber den Nießbrauch vorbehalten. Nach ihrem Tod klagte der Bruder – er meinte, ihm stehe ein „Pflichtteilsergänzungsanspruch“ zu, da die Häuser wegen des Nießbrauchs nicht vor mehr als zehn Jahren aus dem Vermögen der Mutter ausgegliedert wurden. Zur Erklärung: Pflichtteilsergänzungsansprüche sollen Pflichtteilberechtigte an einem Erbe vor dem Verlust ihrer Ansprüche schützen – Ansprüche werden wertlos, wenn ein Erblasser zu Lebzeiten sein gesamtes Vermögen weggibt. Nach dem Gesetz mindert sich der Schenkungswert, den der Beschenkte auszugleichen hat, jährlich um zehn Prozent. Lebt der Erblasser noch mehr als zehn Jahre, nachdem er was verschenkt hat, gibt es also keine Pflichtteilsergänzungsansprüche mehr. „Nach diesem Urteil gilt das aber nicht, wenn der Schenker sich – wie so häufig – ein Nießbrauchrecht an der Immobilie vorbehalten hat. In diesem

Fall gilt die Schenkung als ‚noch nicht‘ bewirkt, sodass die sogenannte Abschmelzungsregelung von zehn Prozent Wertverlust pro Jahr in diesem Fall nicht gilt“, erklärt Anwalt Hartmut Götdecke.

Steuroptimierte Übertragung durch „Güterstandsschaukel“

BFH, 12. 7. 05, Az. II R 29/02

§ Der zweite vorgestellte Entscheid ist die Grundlage für steuroptimierte Übertragungen an die nächste Generation. Vorweg: Die meisten Ehepaare leben im Güterstand der „Zugewinnsgemeinschaft“. Endet die Ehe, erhält der weniger begüterte Partner die Hälfte der in der Ehe erzielten Zugewinne. Diese Regelung kann man auch nutzen, wenn Vermögen ungleich zwischen den Eheleuten verteilt ist. Dann kann man die Ehe laut Anwalt Philipp Mertens „künstlich“ durch einen Wechsel des Güterstands beenden, wodurch der „ärmere“ Partner die Hälfte des Vermögens erhält – ohne dass dafür Schenkungsteuer anfällt. Anschließend wechselt man wieder in die Zugewinnsgemeinschaft. Auf diese Art kann man steuerfrei Vermögen übertragen, wie der Bundesfinanzhof (BFH) in diesem Urteil erneut unterstreicht. „Hintergrund ist auch in diesem Fall die optimale



»Die Entscheidung, den Pflichtteil geltend zu machen, ist höchstpersönlicher Natur.«

Hartmut Götdecke,
Kanzlei Götdecke Rechtsanwälte

Ausnutzung von Kinderfreibeträgen, denn im Anschluss an eine solche Transaktion kann auch die Ehefrau den gemeinsamen Kindern jeweils 400.000 Euro schenkweise

und steuerfrei überlassen“, erklärt Mertens die Bedeutung des Entscheides.

Ausschlagung des Pflichtteils bei Privatin solvenz ist rechters

BGH, 25. 6. 09, Az. IX ZB 196/08

§ Der Fall: Eine Frau hatte Privatin solvenz angemeldet, drei Jahre später starb ihr Vater, die Mutter lebte weiter. Die Frau hätte – kurz gesagt – ihren Pflichtanteil an dem Vermögen der Eltern verlangen können. Sie machte es nicht, woraufhin die Gläubigerin Antrag auf Ver sagung der Restschuldbefreiung „wegen Verstoßes gegen die Obliegenheit, die Hälfte des Wertes des von Todes wegen erworbenen Vermögens an den Treuhänder abzuführen“, stellte. Der BGH stimmte der Gläubigerin nicht zu und schlug sich auf die Seite der Frau. Denn die Richter sahen in dem Vorgehen auch keine Obliegenheitsverletzung: „Die Entscheidung, den Pflichtteil geltend zu machen, sei ebenso wie die Entscheidung zur Ausschlagung eines Erbes höchstpersönlicher Natur. Auch eine mögliche Ver sagung der Restschuldbefreiung würde faktisch dazu zwingen, gegen die eigene Familie vorzugehen, und sei daher inakzeptabel“, kommentiert Rechtsanwalt Götdecke das Urteil.

„Mallorca-Rentner“: Wahl des nationalen Erbrechts

Die EU-Erbrechtsverordnung Nummer 650 (2012) legt fest, dass sich die Erbfolge nach dem Recht des Mitgliedsstaates richtet, in dem der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes seinen/ihren Aufenthalt hatte. Eine Ausnahme ist aber möglich, wenn die Person das vorher ausdrücklich festlegt (Rechtswahlklausel). Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil vom 16. Juli 2020 (Az. C-80/19) unterstrichen, auf das Rechtsanwalt Richard Schmidt aus Bergisch Gladbach aufmerksam macht.

Der Fall: Anlass war ein Streit um das Erbe einer litauischen Staatsangehörigen, die in Deutschland lebte und in Litauen, wo sie eine Wohnung besaß, ihr Testament gemacht hatte. Nach ihrem Tod

beantragte ihr Sohn bei einer Notarin in Litauen die Eröffnung des Erbverfahrens und die Ausstellung eines Nachlasszeugnisses.

Die Notarin lehnte das unter Hinweis auf den „gewöhnlichen Aufenthalt“ der Erblasserin in Deutschland ab. Daraufhin kam es zum Rechtsstreit zwischen dem Sohn und der Notarin, der bis zum obersten Gerichtshof des baltischen Staates ging. Dieser wandte sich wegen der unionsrechtlichen Fragestellung an den EuGH. Die Luxemburger Richter entschieden, dass litauisches Recht angewandt werden kann – wie die Frau es offenbar mit dem in Litauen aufgesetzten Testament gewollt hatte.

§ **Fazit:** Das Urteil ist nicht nur deshalb wichtig, weil viele Menschen in einem EU-Staat leben, der nicht ihr Geburtsland ist. Es sei auch für Ruheständler relevant, die ihren Lebensabend zumindest teilweise außerhalb Deutschlands verbringen, meint Philipp Mertens von der Kanzlei BMS Rechtsanwälte. Ver stirbt ein solcher „Mallorca-Rentner“, könne es zu Problemen für die Erben kommen.

„Ohne entsprechende testamentarische Regelung kann für einen auf Mallorca verstorbenen Elternteil unter Umständen spanisches Recht zur Anwendung kommen“, so Mertens. „Will man das vermeiden, muss man zwingend in einem Testament eine entsprechende Rechtswahl treffen.“

**Pflichtteilsberechtigter muss
Gegenstandswert beweisen**

BGH, 25. 11. 10, Az. IV ZR 124/09

§ Mit der Frage der Bewertung eines Nachlasses hat sich der BGH im folgenden Fall befasst, der schnell skizziert ist: Eine Dame hatte mehrere Immobilien hinterlassen. Der Sohn verkaufte die Immobilien, allerdings zu Preisen, die unter den Schätzwerten eines Sachverständigen lagen. Seine Schwester, die den Pflichtteil an dem Erbe bekam, klagte auf Nachzahlung eines fünfstelligen Betrags. In den Vorinstanzen erhielt die Schwester Geld, der BGH präzisierte die Summe. Wissenswert sind Richard Schmidt zufolge die Leitsätze des Urteils: Zum einen orientiert sich der Wert eines Gegenstandes an dem erzielten Kaufpreis, nicht an einem Schätzwert. Zum anderen: „Darlegungs- und beweispflichtig für den Wert des Nachlassgegenstands im Zeitpunkt des Erbfalls ist der Pflichtteilsberechtigter“, so der BGH.

**Notarielles Testament
ersetzt Erbschein**

OLG Hamm, 26. 7. 13, Az. 15 W 248/13

§ Ein Testament kann, aber muss nicht vor einem Notar abgefasst werden. Die notarielle Form bietet sich Rechtsanwalt Philipp Mertens zufolge aber an, wenn tatsächlich der „letzte“ Wille erklärt wird und vor allem wenn sich Immobilien im Nachlass befinden. Der Grund: „Ein notarielles Testament oder ein Erbvertrag ersetzt den in diesem Fall ansonsten erforderlichen Erbschein“, erläutert Mertens den Kern des OLG-Urteils. In allen anderen Fällen sei eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung ausreichend. Der Fall: Geschwister wollten sich nach dem Tod der Eltern mit dem notariell beglaubigten Erbvertrag im Grundbuch als Eigentümer eines Grundstücks eintragen lassen. Das Grundbuchamt forderte einen Erbschein. Das OLG meinte aber, dass sich die Erbfolge aus dem Testament ergebe.



**»Wer Eltern und
Geschwister so weit wie
möglich vom Erbe ausschließen möchte, muss
ein Testament machen.«**

Philipp Mertens,
Kanzlei BMS Rechtsanwälte

**Notarielles Testament
ersetzt Erbschein II**

BGH, 8. 10. 13, Az. XI ZR 401/12

§ Der BGH hat die Bedeutung von notariellen Testamenten ebenfalls unterstrichen. Das entsprechende Urteil erleichtert Erben zudem den Zugriff auf Konten eines verstorbenen Angehörigen. Im konkreten Fall hatte sich ein Ehepaar in einem „Berliner Testament“ gegenseitig als Erben eingesetzt. Nachdem beide verstorben waren, wollte die Tochter mit dem Testament und dem amtlichen Eröffnungsprotokoll des zuständigen Nachlassgerichts auf die Konten der Eltern zugreifen. Der Bank genügte das Testament aber nicht, sie wollte einen Erbschein sehen. Der BGH entschied jedoch, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kreditinstituten unwirksam sind, wenn sie zur Legitimation von Erben vorrangig die Vorlage

eines Erbscheins verlangen. „Laut BGH hat ein vor einem Notar errichtetes Testament grundsätzlich denselben Beweiswert wie ein Erbschein und reicht als Legitimationsnachweis aus“, sagt Professor Schmidt. In einem weiteren Urteil (Az.: ZR 440/15) vom 5. April 2016 bestätigte der BGH diese Auffassung.

**Beginn der Verjährung eines
ererbten Pflichtteilsanspruchs**

BGH, 30. 4. 14, Az. IV ZR 30/13

§ Der Fall: Ein Bruder klagte gegen seine Schwester wegen eines ererbten Anspruchs am Pflichtteil eines Erbes, den der zwischenzeitlich verstorbene Vater am Erbe seines Vaters hatte, also des Großvaters. Ein Knackpunkt war die dreijährige Verjährungsfrist für die Anspruchserhebung. Der Bruder meinte, die Frist beginne ab dem Zeitpunkt, an dem er vom Tod des Vaters erfuhr. Denn das bedeutete, dass sein Anspruch am Erbe des Großvaters nicht verjährt gewesen sei. In den Vorinstanzen bekam er recht, der BGH sah es anders. Ausschlaggebend für den Fristbeginn ist der Zeitpunkt, zu dem der Vater vom Tod seines Vaters erfuhr: „War der Erblasser zu Lebzeiten Pflichtteilsberechtigter nach dem Tod einer anderen Person und erlangt der Erblasser vor seinem Tod Kenntnis von seiner Pflichtteilsberechtigung, so ist für den Beginn der dreijährigen kenntnisabhängigen Verjährungsfrist im Rahmen der Geltendmachung des Pflichtteils allein die Kenntnis des Erblassers maßgebend, selbst wenn der spätere Erbe diese Kenntnis nicht hat oder erst später erhält“, schreiben die Richter in der Urteilsbegründung.

**Börsenpreis entscheidet über
Steuer auf eingefrorenen Fonds**

FG Hessen, 16. 2. 16, Az. 1 K 1161/15

§ Dieses Urteil des Finanzgerichts Hessen ist gerade für Fondsvermittler interessant: Eine Frau war Alleinerbin ihrer Freundin, Bestandteil des Nachlasses

waren Anteilsscheine an einem offenen Immobilienfonds, der im Zuge der Finanzkrise 2008 „eingefroren“ und liquidiert wurde. Das Finanzamt nahm 2012 bei der Berechnung der Erbschaftsteuer den Rücknahmewert als Grundlage. Die Erbin meinte, dieser sei wegen der Aussetzung der Rücknahme von Anteilsscheinen nicht realisierbar und zu hoch. Maßgeblich sei der niedrigere Börsenkurs. Im Rechtsstreit folgte das Finanzgericht der Argumentation der Erbin, „da die fehlende Möglichkeit, die Anteilsscheine zum Rücknahmepreis zu liquidieren, einen preisbeeinflussenden Umstand gemäß Paragraf 9 Absatz 2 Satz 2 Bewertungsgesetz darstellt“, erläutert Rechtsanwalt Schmidt.

Ausschluss von Erben muss testamentarisch verfügt werden

OLG Nürnberg, 4. 1. 18, Az. 12 U 1668/17

§ Vielen dürfte nicht bekannt sein, dass eine Person einen verstorbenen Partner nicht zwangsläufig allein beerbt, wenn es keine Kinder gibt: Auch Eltern oder Geschwister eines Erblassers haben ein Erbrecht – Eltern haben sogar Anspruch auf einen Pflichtanteil. Das musste eine Witwe erfahren, deren Mann verstarb und dessen Vater den Pflichtanteil forderte. Das lehnte sie ab. Das Oberlandesgericht Nürnberg gab aber dem Vater recht, weil der Erblasser den Vater nicht



»Laut BGH hat ein vor einem Notar errichtetes Testament grundsätzlich denselben Beweiswert wie ein Erbschein.«

Richard Schmidt,
Kanzlei Professor Schmidt

explizit gemäß Paragraf 2336 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch von der Erbfolge und dem Pflichtteil ausgeschlossen hatte. „Wer also Eltern und Geschwister so weit wie möglich vom Erbe ausschließen möchte, muss ein Testament machen“, so Mertens’ Rat für die Praxis.

Grundsätze für Einstufung als Erbe oder Vermächtnisnehmer

OLG München, 18. 6. 20, Az. 31 Wx 164/18 ua

§ Das Erbrecht unterscheidet zwischen einem Erben, der unmittelbar Teilhaber am Nachlass ist, und einem Vermächtnisnehmer, der nur einen schuldrechtlichen Anspruch am Erbe hat. Letzterer ist rechtlich schlechter gestellt, da er kein Rechtsnachfolger des Erblassers wird – aber auch keine Schulden erbt. Im Einzelfall ist die Entscheidung, worum es sich jeweils handelt, mitunter schwierig. Das OLG München hat in dem vorliegenden Urteil Grundsätze dafür aufgestellt: „Eine Vielzahl von Bedachten als Miterben, die letztendlich dazu führt, dass deren Erbquote gering ist, stellt allein noch keine tragfähige Grundlage für eine Auslegung dar, dass der Erblasser den insoweit Bedachten entgegen dem allgemeinen und juristischen Sprachgebrauch seiner gewählten Formulierungen (‘erben’) lediglich die Stellung als Vermächtnisnehmer zuweisen wollte.“ Daher sei schließlich entscheidend, dass auch bei vielen Bedachten für eine Einstufung als Erbe oder Vermächtnisnehmer allein maßgebend, ist „ob diese nach dem Willen des Erblassers jeweils eine unmittelbare Teilhabe an dem Nachlass oder nur einen schuldrechtlichen Anspruch haben sollen.“

JENS BREDENBALS 

Digitaler Nachlass: Zugang zu sozialen Netzwerken

Die erbrechtliche Behandlung des „digitalen Nachlasses“ wird zunehmend relevant – auch die Frage, was mit Benutzerkonten bei sozialen Netzwerken geschieht. Der Bundesgerichtshof (BGH) fällt dazu am 27. August 2020 (Az. III ZB 30/20) ein wichtiges Urteil: Das gesamte Benutzerkonto fällt den Erben zu, inklusive Nutzerrechten. Darauf weist der Siegburger Anwalt Hartmut Gödecke hin.

Der Fall: Ein Ehepaar stritt mit dem Betreiber eines sozialen Netzwerks über den Zugang zum

Benutzerkonto ihrer verstorbenen minderjährigen Tochter. Im Juli 2018 ordnete der BGH (Az. III ZR 183/17) an, dass die Eltern als Erben Zugang zum Konto samt Kommunikationsinhalten erhalten müssen. Das Internetportal kam Gödecke zufolge „seiner Verpflichtung zur Gewährung von Zugang“ nach, indem es die Inhalte des Accounts auf einen USB-Stick lud und überreichte. Die Eltern klagten aber weiter, das Portal hatte ihrer Meinung nach seine Verpflichtung nicht erfüllt. Der BGH gab ihnen in der Entscheidung von 2020 recht und

begründete dies damit, dass sie sich in dem Benutzerkonto – mit Ausnahme einer aktiven Nutzung – so „bewegen“ können müssen wie zuvor die Tochter selbst.

§ **Fazit:** „Dementsprechend haben Erben nicht nur das Recht auf Übergabe der gespeicherten Daten, sondern auf aktiven Zugang zum Account. Im Ergebnis verdeutlicht diese Entscheidung, dass eine Wahrnehmung von Inhalten im Rahmen eines „Interfaces“ weit mehr ist als allein der Inhalt“, so Gödecke.